



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung in DorfKemmathen mit Anschluss an die
Zentralkläranlage (ZKA) in Langfurth, sowie die Auflösung des Schönungsteiches an der
ZKA Langfurth und Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Sulzach
der Gemeinde Langfurth (BS-VE/EE)**

vom

14.11.2023

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung in DorfKemmathen mit Anschluss an die Zentralkläranlage (ZKA) in Langfurth, sowie die Auflösung des Schönungsteiches an der ZKA Langfurth und Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Sulzach:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung in DorfKemmathen mit Anschluss an die Zentralkläranlage (ZKA) in Langfurth, sowie die Auflösung des Schönungsteiches an der ZKA Langfurth und Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Sulzach durch folgende Maßnahmen:

1. Anschluss des Gemeindeteil DorfKemmathen an die Zentralkläranlage Langfurth

Die im Gemeindeteil (GT) DorfKemmathen bisher vorhandene Abwasserreinigungsanlage (Tauchkörperanlage mit nachgeschalteten Schönungsteich) wurde vor über 20 Jahren in Betrieb genommen. Die Anlage wies mittlerweile erhebliche konstruktive Schäden auf und wäre dringend zu erneuern. Als Ergebnis der angefertigten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit Kostenvergleichsrechnung ergab sich als wirtschaftlichste Variante für die Gemeinde der Anschluss des GT DorfKemmathen über neue Pumpen mit einer Druckrohrleitung an die Zentralkläranlage (ZKA) Langfurth.

Weiterhin ergab die hydraulische Überrechnung der Mischwasserbehandlungsanlagen in DorfKemmathen, dass die bisher bestehenden Drosselabflüsse zu groß gewählt wurden. Da über die bestehenden Drosselorgane die aktuell ermittelten geringen Drosselabflüsse nicht zu verwirklichen waren, mussten diese ersetzt werden.

- Sanierung der Bausubstanz des Pumpenhauses und Erneuerung des Daches;
- Erneuerung der Abwasserpumpen sowie der Elektro- und Steuertechnik im Pumpenhaus;

- Neubau der Abwasserdruckrohrleitung PE-HD da 140 x 12,7 (SDR 11) von GT DorfKemmathen zur ZKA Langfurth;
- Erneuern der Drosselorgane des RÜB6 (Mühle) und des RÜB7 (KA) einschließlich der dazugehörigen Elektro- und Steuertechnik.

2. Auflösung und Reinigung Schönungsteich an der ZKA Langfurth; Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Sulzach

Aufgrund der neuen Zentralkläranlage in Langfurth ist der bisher vorhandene Schönungsteich nicht mehr Bestandteil der neuen Kläranlage und musste aufgelöst und gereinigt werden. Das Abwasser wird nun direkt in die Sulzach eingeleitet. Hierfür war es erforderlich, dass ein Einleitungskanal zur Sulzach errichtet wurde. Aufgrund dieser Baumaßnahme fallen künftige sämtliche Reinigungs- und Unterhaltsmaßnahmen für den bisher vorhandenen Schönungsteich weg.

- Errichtung eines Einleitungskanales DN 300 zur Sulzach
- Auflösung und Reinigung Schönungsteich

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 5,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 **Beitragsatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|--------|
| a. pro m ² Grundstücksfläche | 0,05 € |
| b. pro m ² Geschossfläche | 1,88 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8

Pflichten der Beitragsschuldner


Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langfurth, den 14.11.2023


Simon Schäffler
Erster Bürgermeister

